

Aktienrechtsreform in der Schlussrunde

Prof. Dr. iur. Peter Forstmoser, Zürich

In der September-Session hat der Nationalrat in zweiter Lesung eine Reihe von Differenzen zum Ständerat beseitigt. Damit ist es absehbar geworden, dass – nach gut einem Vierteljahrhundert des Reformierens – das neue Recht Ende 1991 feststehen und auf Anfang 1993 in Kraft gesetzt werden könnte.

Man erinnert sich noch schwach: Verschiedene national- und ständerätliche Postulate in den frühen Sechzigerjahren gaben Anstoss zu einer Überprüfung des Aktienrechts, das schon damals in verschiedenen Punkten nicht mehr zeitgemäss erschien. Offiziell eingeläutet

wurden die Revisionsarbeiten durch einen Auftrag, Reformvorschläge auszuarbeiten, der 1965 an den Zürcher Rechtsanwalt Dr. Georg Gautschi erging. Die schon 1966 vorliegenden konkreten Anträge Gautschis wurden dann freilich schubladisiert: Noch heute ist jener Bericht offiziell nicht zugänglich.

Am 17. und 18. September dieses Jahres ist nun im Nationalrat die zweite Lesung vollzogen worden. Eine Reihe von Differenzen zum Ständerat wurde beseitigt, einige Meinungsverschiedenheiten blieben bestehen. Damit ist – nach fast einer Generation des Reformierens – das Ende der Arbeit in greifbare Nähe gerückt. Zwar haben sich Prognosen über das *Inkrafttreten* des neuen Rechts bisher stets als zu optimistisch erwiesen (1972 glaubte der Autor an einen Abschluss der Reform bis 1976!). Doch ist nun die Arbeit absehbar: In der Kommission des Ständerates und seinem Plenum sind die wenigen gewichtigen und die zahlreicheren kleinen Differenzen auf ein Minimum zu reduzieren, das dann in einem Pingpong der Räte auch noch zu beseitigen ist. Diese Aufgabe sollte in gut einem Jahr zu bewerkstelligen sein, so dass das neue Recht Ende 1991 feststehen und auf Anfang 1993 in Kraft gesetzt werden könnte. Daran wird sich eine *fünfjährige Übergangsfrist* anschliessen, so dass das revidierte schweizerische Aktienrecht gegen die Jahrtausendwende hin vollumfänglich Anwendung finden wird.

Die auch für schweizerische Verhältnisse unüblich lange Dauer der Reform erklärt sich wohl in erster Linie daraus, dass sich das *geltende Recht im ganzen bewährt* hat. Sein liberaler Grundzug ermöglichte es, den spezifischen Bedürfnissen des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Missstände sind nur vereinzelt eingetreten, und der Illusion, solche liessen sich durch Rechtsnormen allein beseitigen, ist man nicht erlegen. Ein weiterer Grund für die schleppende Arbeit dürfte freilich auch darin liegen, dass diejenigen, die unter den Mängeln des heutigen Rechts zu leiden haben (nämlich die Kleinaktionäre einzelner Publikumsgesellschaften und die Minderheitsaktionäre in kleineren, personenbezogenen Unternehmen) politisch kaum organisiert sind.

Positive und...

Sicher hatte der langsame Verlauf der Reform sein Gutes: Aufgrund der Vernehmlassungen und der wissenschaftlichen und politischen

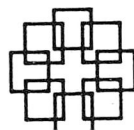
Diskussionen wurde nicht nur die Qualität der Reformvorschläge entscheidend verbessert, sondern auch die Tragweite der Reform erweitert: Die einstmalige Teilrevision mit ausgesprochen kurz gesteckten Zielen und schweren rechtstechnischen Mängeln hat sich in den letzten achtzehn Jahren nahezu zur Totalrevision, vor allem aber zu einer *qualitativ im ganzen überzeugenden Überarbeitung* durchge-mausert.

...negative Punkte der langen Revisionszeit

Überwiegen dürften freilich die *Nachteile*: Bei einem derart schnellebigen Rechtsgebiet ist es unvermeidlich, dass im Zeitraum von zwei Jahrzehnten sich nicht nur die Schwergewichte der Diskussion, sondern auch die Ansichten grundlegend wandeln:

- War eingangs der Reform die Frage, ob in die *stillen Reserven* mehr Transparenz zu bringen sei, *das* heisse Eisen der Reform, dreht sich heute die Diskussion nur noch darum, ob *jede* Auflösung stiller Reserven bekanntzugeben ist oder nur eine *gewichtige* Auflösung.
- In der *Rechnungslegung* hat die Praxis zumindest der grossen Publikumsgesellschaften die – ursprünglich durchaus mutigen und bahnbrechenden – Vorschläge der Reform eingeholt und teils überholt.
- Besonders augenfällig ist der Wandel von Gewichtung und Auffassungen bei der Frage der *Vinkulierung*: Der Kommission Tschopp ging es vor allem darum, die Minderheitsaktionäre kleiner Gesellschaften zu schützen. Obwohl die vorgesehene Einschränkung der Vinkulierungsmöglichkeiten für alle Gesellschaften Geltung haben sollte, war die Vinkulierung bei börsenkotierten Gesellschaften kein Thema. Konsequenterweise kehrte dann der Vorentwurf von 1975 zur freien Vinkulierung bei kotierten Aktien zurück. Der Entwurf des Bundesrates ging immer noch in erster Linie von einem Schutzbedürfnis bei kleineren Gesellschaften mit einigen wenigen Aktionären aus. Ein eigentlicher Wandel erfolgte erst während der Diskussion in den Räten – als Folge der mit viel Press Coverage geführten Auseinandersetzung Sulzer/Tettamanti. *Seither ist die Vinkulierungsproblematik zum eigentlichen Pièce de résistance der Reform* geworden, wobei sich die Diskussion praktisch ausschliesslich auf die Problematik bei den *Publikumsgesellschaften* beschränkt.
- Unnötig zu sagen, dass im Laufe der Reform auch völlig neue Fragen auftauchten. So waren *unfriendly takeovers* bis Mitte der achtziger Jahre in der Schweiz fast inexistent. Inzwischen wurden sie zur wohl aktuellsten gesetzgeberischen Pendenz.

Der Autor ist Dozent für Zivil- und Handelsrecht an der Universität Zürich und Verfasser zahlreicher Publikationen zum Aktienrecht.



Es ist daher an der Zeit, die Arbeit abzuschliessen, auch wenn sicherlich nicht alle Träume wahr geworden sind. Zeit ist es auch zu fragen, was erreicht wurde und wie das neue Recht aussehen wird.

Schwergewichte der Reform

Angesichts der andauernden Diskussion über einige wenige gewichtige Punkte und zahlreiche Nebenfragen geht der Blick dafür verloren, dass die Resultate der Aktienrechtsreform im wesentlichen feststehen und sie – bei allen Mängeln und Insuffizienzen im einzelnen – durchaus Fortschritte bringen:

Verbesserung des Anlegerschutzes

Eine wichtige Stossrichtung des Entwurfs liegt vorab in der *Verbesserung des Aktionärs- und des Gläubigerschutzes*:

Durch strengere Vorschriften zur *Rechnungslegung* soll die wirtschaftliche Lage von Aktiengesellschaften transparenter werden. Für Bilanz und Erfolgsrechnung wird künftig eine Mindestgliederung gesetzlich verankert, die – zusammen mit dem ebenfalls zwingend vorgeschriebenen Bilanzanhang – ein verbessertes Bild der wirtschaftlichen Lage und Ertragskraft verschafft. Konzerne werden (mit wenigen Ausnahmen) künftig einer Pflicht zur *Konsolidierung* unterworfen, und die Auflösung *stiller Reserven* ist bekanntzugeben (wobei der Umfang der Bekanntgabepflicht noch kontrovers ist).

Entscheidend verbessert wird auch die *Kontrolle*: Neue Bestimmungen sollen die Unabhängigkeit der Revisionsstelle vom Verwaltungsrat und einem allfälligen Mehrheitsaktionär sicherstellen und die nötigen Fachkenntnisse gewährleisten. Auch werden die Pflichten der Revisoren erweitert.

Zugunsten der Aktionäre werden das Recht auf Bezug neuer Aktien verstärkt und die Klagerechte – Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen und Anhebung von Verantwortlichkeitsklagen – erleichtert. Eine eigentliche Innovation ist die Einführung des sog. *Sonderprüfers*, einer Art von Treuhänder, der dem Aktionär die nötigen Informationen auch dann verschaffen soll, wenn sich die Gesellschaft auf ein Geheimhaltungsinteresse beruft.

Realistischere Ordnung der Eigenkapitalbasis

Zugleich flexibler und schärfer – insgesamt besser auf die Realität abgestimmt – soll künftig die *Kapitalbasis der AG* ausgestaltet sein: Das Grundkapital wird auf minimal Fr. 100 000.– erhöht, die Gründungsvorschriften werden detaillierter und der heutigen Praxis entsprechend geregelt.

Das *Kapitalerhöhungsverfahren* ist technisch überarbeitet und vom Gründungsver-

fahren gelöst worden. Vor allem aber werden zwei neue Formen der Kapitalerhöhung vorgesehen: das sogenannte *genehmigte* und das *bedingte* Kapital: Mit dem genehmigten Kapital soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Kompetenz zur Kapitalerhöhung von der Generalversammlung an die Verwaltung zu delegieren. Bei der bedingten Erhöhung wird die Durchführung der Kapitalerhöhung abhängig gemacht vom Entscheid derjenigen, die zum Bezug neuer Aktien berechtigt sind, wie etwa von Wandelobligationären oder von Mitarbeitern. Die beiden Formen werden es ermöglichen, künftig auf die heute teils kritisierte, aber unumgängliche Praxis der Vorratsaktien zu verzichten.

Weitgehend unbestritten – und in der Tat gut gelungen – ist die eingehende und strenge Ordnung des Rechts der *Partizipationsscheine*. Unter geltendem Recht haben sich die PS bekanntlich als Wildwuchs entwickelt, durchaus zur Erfüllung legitimer Bedürfnisse, aber derart flexibel, dass jeglicher Schutz gegen Missbräuche fehlt.

Das künftige Recht wird sich an zwei Grundideen orientieren, die der Gesellschaft die nötige Freiheit belassen, den Partizipanten aber auch einen angemessenen Schutz gewähren sollen: Der Partizipationsschein wird weitgehend zur «Aktie ohne Stimmrecht» umgestaltet, er soll im Prinzip die gleichen Vermögensrechte vermitteln wie eine Aktie und auch einzelne Schutzrechte enthalten. Sodann wird der Gedanke der «Schicksalsgemeinschaft» realisiert: Die Generalversammlung soll zwar die Stellung der Partizipanten auch gegen deren Willen verschlechtern können (insoweit wird die Position der Partizipanten gegenüber dem heutigen Recht geschwächt), aber nur dann, wenn auch die Aktionäre oder zumindest eine Aktionärskategorie eine entsprechende Schlechterstellung auf sich nehmen.

Einem Postulat von Publikumsgesellschaften entsprechend soll künftig der *Mindestnennwert* von Aktien von Fr. 100.– auf Fr. 10.– herabgesetzt werden.

Optimierung von Struktur und Funktionsfähigkeit der Organe

Ein drittes Schwergewicht liegt in einer Verbesserung von *Struktur und Funktionsfähigkeit der Organe*:

Aufgabe und Arbeitsweise des *Verwaltungsrates* sollen präziser umschrieben werden, auf heute umstrittene Fragen, wie die nach der Zulässigkeit, den Wirkungen und den Grenzen einer Kompetenzdelegation an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder Direktoren, soll das Gesetz eine zuverlässige Antwort enthalten.

Neu geordnet wird auch die aktienrechtliche *Verantwortlichkeit*, mit dem doppelten Ziel, die persönliche Verantwortung von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle auf ein vernünftiges Mass zu reduzieren, andererseits aber auch das Klagerecht der Aktionäre und Gläubiger zu erleichtern.

Weiter soll die *Generalversammlung* durch eine gesetzliche Ordnung des *Depotstimmrechts* (die im einzelnen noch umstritten ist) aufgewertet und durch den Verzicht auf – heute bei Publikumsgesellschaften kaum mehr erreichbare – Quorumsvorschriften funktionsfähiger gemacht werden.

Durch den Nationalrat bereinigte Differenzen

Die zweite Diskussionsrunde im Nationalrat hat die Aktienrechtsreform ein gutes Stück weitergebracht, indem zahlreiche Differenzen zum Ständerat beseitigt worden sind:

In einigen Punkten *folgte der Nationalrat den aktionärsfreundlicheren Vorschlägen des Ständerates*, so etwa bei der Kostentragung für Sonderprüfungen und hinsichtlich des Rechts, die Unabhängigkeit der Revisionsstelle auch von Konzerngesellschaften zu verlangen. Geklärt wurden auch Fragen bezüglich der Rechtsstellung der Partizipanten und der Behandlung des PS-Kapitals.

Einigkeit mit dem Ständerat wurde im Postulat erreicht, für eine Reihe von Prüfungen einen *»besonders befähigten Revisor«* vorzuschreiben. Bereinigt wurden zahlreiche Details bezüglich *Geschäftsbericht und Jahresrechnung*.

Übereinstimmung wurde erzielt hinsichtlich der Regelung der *Nichtigkeit und Anfechtbarkeit* von Generalversammlungsbeschlüssen, und es wurde auch der Vorschlag des Ständerates übernommen, dass der Richter an Stelle einer zwangsweisen Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund auch eine andere sachgemässe und zumutbare Lösung vorschreiben kann.

Nach teils längeren Diskussionen schwenkte der Nationalrat schliesslich auch in den *wichtigeren Fragen* auf die Linie des Ständerates ein:

– Die Differenz zwischen gebildeten und auf gelösten *stillen Reserven* soll nur dann bekanntgegeben werden müssen, «wenn das durch das erwirtschaftete Ergebnis in *wesentlichem Ausmass günstiger dargestellt wird*». Unterlegen ist damit der transparentere und konsequentere Vorschlag, womach eine Auflösung stiller Reserven *auf jeden Fall* bekanntzugeben gewesen wäre, wenn die deren Bildung übersteigt.

– Für die Ausübung des Depotstimmrechts wird vorgeschrieben, dass der Depotvertreter *vor jeder Generalversammlung* um Weissungen für die Stimmabgabe ersuchen muss, nicht nur bei wichtigen oder umstrittenen Traktanden. Ob man dadurch dem Ziel, die Aktionärsdemokratie zu beleben, näher kommt, bleibt zweifelhaft: Die routinemässige Rückfrage könnte nämlich auch zu anderen Abwertungen führen. Andererseits ist zu

geben, dass die Umschreibung dessen, was «wichtig» oder «umstritten» ist, nicht leicht gewesen wäre.

Ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden soll – entsprechend einem Vorschlag des Ständerates – die Möglichkeit, statutarisch vorzusehen, dass eine *Eintragung im Aktienbuch gestrichen* werden kann, wenn sie durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen ist. Im Zuge der Praktiken von Raiders wird solchen Bestimmungen künftig erhebliche Bedeutung zukommen.

Endlich ist der Nationalrat – entgegen dem Antrag der Mehrheit seiner Kommission – dem Ständerat darin gefolgt, dass sich in Verantwortlichkeitsprozessen einzelne Beklagte auf ihr geringes Verschulden berufen und dadurch eine *Reduktion ihrer Schadensersatzpflicht* erzielen können. Der heutigen stossenden Gerichtspraxis, die zu übermässigen Härten der Verwaltungsrats- und Kontrollstellhaftung führt, soll dadurch ein Riegel geschoben werden.

Weiterhin strittige Fragen

Neben einer Reihe kleinerer Differenzen (etwa bezüglich der Aufwertung von Grundstücken im Zuge von Sanierungen, der Einsetzung von Sonderprüfern, der Wahl und des Stichtescheides des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Abberufung von Revisoren) sind die folgenden verbliebenen Differenzen zwischen den Räten zu erwähnen:

Genehmigtes Kapital

Der Nationalrat will das *genehmigte Kapital* allen Gesellschaften offenhalten, der Ständerat nur solchen, die von ausgewiesenen Revisoren geprüft werden. Dafür will der Nationalrat die Frist, für die dem Verwaltungsrat die Kompetenz zur Kapitalerhöhung eingeräumt werden kann, auf zwei Jahre begrenzen, während Ständerat und Bundesrat fünf Jahre vorsahen.

Entzug des Bezugsrechtes

Die Möglichkeit, das *Bezugsrecht zu entziehen*, wurde durch den Nationalrat teils eingeschränkt (für den Entzug muss ein wichtiger Grund vorliegen), teils erweitert (die Ausübung des Bezugsrechtes soll aufgrund einer Vinkulierungsvorschrift ausgeschlossen werden können, wenn die Beschränkung explizit in den Statuten oder im Emissionsprospekt vorbehalten wird).

Summenmässig limitiertes PS-Kapital

Beim *Partizipationskapital* will der Nationalrat – anders als Ständerat und Bundesrat – keine Obergrenze in der Höhe des Aktienkapitals festlegen.

Erhöhung der Transparenz bei den Beteiligungsverhältnissen

Neu hat der Nationalrat eine Bestimmung eingeführt, welche Publikumsgesellschaften verpflichtet, die Namen von Aktionären und stimmrechtsverbundenen Aktionärgruppen bekanntzugeben, die mehr als 5 Prozent der Stimmen oder eine statutarisch festgelegte Zahl von Namenaktien auf sich vereinigen. Damit soll ein Beitrag zur *Transparenz der Beteiligungsverhältnisse* geleistet werden.

Depotstimmrecht

Hinsichtlich des *Depotstimmrechts* hatte der Ständerat in Übereinstimmung mit dem Bundesrat vorgesehen, dass der Depotvertreter beim Fehlen von Weisungen den Anträgen des Verwaltungsrates folgen solle. Der Nationalrat dagegen schlägt vor, dass sich der Depotvertreter in einem solchen Fall der Stimme enthalten muss. Zu befriedigen vermag weder die eine noch die andere Lösung: Der Depotvertreter ist Beauftragter, und er hat – dies folgt aus allgemeinem Auftragsrecht – ausschliesslich die *Interessen des Auftraggebers* zu wahren. Fehlt eine Weisung, so hätte er daher die Stimme im Interesse des Hinterlegers auszuüben, sei dies für, sei es gegen einen Antrag von Seiten des Verwaltungsrates.

Ausgestaltung der Vinkulierung

Weiterhin zu reden geben wird die Frage der *Vinkulierung*, auch wenn zumindest einzelne der Differenzen zum Ständerat beseitigt worden sind: Für die *privaten Aktiengesellschaften* dürfte die Lösung (trotz einer formellen Differenz) gefunden sein: Die Verweigerung der Zustimmung zur Aktienübertragung soll künftig nur noch möglich sein, wenn ein wichtiger, in den Statuten angegebener Grund vorliegt oder die Gesellschaft dem Aktienveräusserer anbietet, die Aktien zum wirklichen Wert zu übernehmen.

Noch zu reden geben wird dagegen die *Vinkulierung bei Publikumsgesellschaften*: Trotz formellen Differenzen besteht zwar mehr oder weniger Einigkeit über die zulässigen Vinkulierungsgründe: Eine Ablehnung von Aktien erwerbem soll künftig nur noch gestützt auf statutarisch genannte Gründe möglich sein, wobei nur zwei Gründe zulässig sind: Zum einen wollen National- und Ständerat übereinstimmend eine prozentmässige Begrenzung für Namenaktien in einer Hand zulassen. Im weiteren sah der Ständerat die Ablehnung von Ausländern und ausländisch beherrschten juristischen Personen vor, während der Nationalrat diplomatischer und scheinbar EG-freundlicher vom «Ausschluss von Personen, deren Anerkennung die Gesellschaft daran hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise erbringen zu können», spricht. Im Klartext meint dies wiederum die Ausländereigenschaft von Aktien erwerbem, die eine Gesellschaft aufgrund des Bankengesetzes oder der Lex Friedrich in Schwierigkeiten bringen könnte.

Die so gefundene Mittellösung überzeugt: Sie vermeidet ebenso die heute faktisch mögliche Willkür einer «Ablehnung ohne Grundangabe» wie auch die Auslieferung der Gesellschaft an kurzfristig denkende Spekulanten. Eine Ablehnung der Vinkulierung schlechthin, wie sie für börsenkotierte Gesellschaften diskutiert wurde, käme wohl nur dann in Frage, wenn die Interessen der Unternehmung auf andere Art geschützt würden, sei es durch ein Interventionsrecht politischer Instanzen, sei es durch eine institutionalisierte Mitbestimmung der Arbeitnehmer.

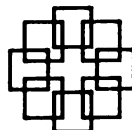
Zu Recht gestrichen wurde die vom Ständerat eingeführte sog. *Escape Clause*, wonach eine Ablehnung von Aktien erwerbem ohne Grundangabe auch bei börsenkotierten Gesellschaften weiterhin hätte möglich sein sollen, wenn dem Aktien erwerbem seine Papiere zum Börsenkurs, mindestens aber zum von ihm bezahlten Preis zuzüglich Zinsen und Kosten abgekauft würden. Eine solche Klausel hätte zu einem teuren und die Gesellschaft schädigenden «Sicherheitsnetz» für und gegen Raider werden können.

Ein Unterschied zum Ständerat besteht schliesslich noch in der Abgrenzung des Anwendungsbereichs der engeren Vinkulierungsregeln: Nach der Fassung des Ständerates sollte ein *börsenmässiger Kauf* Voraussetzung sein (was bei Publikumsgesellschaften zu zwei unterschiedlichen Arten der Vinkulierung geführt hätte je nachdem, ob Aktien über die Börse oder «face to face» erworben worden waren). Der Nationalrat sieht dagegen – meines Erachtens zu Recht – vor, dass die einschränkenden Vinkulierungsbestimmungen bei an der Börse gehandelten Namenaktien *in jedem Falle* und unabhängig von der Erwerbsart Geltung haben sollen.

Fallen gelassen wurde schliesslich für Publikumsgesellschaften mit börsenkotierten Namenaktien das Postulat des Ständerates, die Rechte aus Aktien nur einheitlich und gesamthaft übergehen zu lassen. Auch künftig soll es – etwas vereinfacht ausgedrückt – bei der vom Bundesgericht entwickelten «*Spaltung*» bleiben, wonach auf einen abgelehnten Aktien erwerbem zwar die Vermögensrechte, nicht aber das Stimmrecht übergehen sollen. Zu Recht wird aber aufgeräumt mit dem Stimmrecht des Aktienveräusserers, des sog. Buchaktionärs: Vielmehr soll nach Ansicht des Nationalrates das *Stimmrecht an Aktien, deren Erwerbem abgelehnt worden ist, ruhen*, eine Lösung, die sachgerechter erscheint als das Mitbestimmungsrecht von Personen, die sich aus jeglichem finanziellem Engagement bei einer AG gelöst haben.

Weder Jahrhundertwerk noch Flop

Betrachtet man das Resultat der über zwanzigjährigen Reformarbeit, so *hält sich die Begeisterung in Grenzen*:



- Verschiedene Einzelfragen, bei denen ein Regelungsbedarf bestanden hätte, bleiben weiterhin ungeordnet. So etwa die Praxis der *Festübernahme bei Kapitalerhöhungen*, die rechtlich delikate Fragen aufwirft.
- Auch ganze Gebiete blieben unbearbeitet, z. B. das *Konzernrecht*, von dem schon der Zwischenbericht 1972 festhielt, es bedürfe «dringend» der Ordnung. Ganz allgemein ist sodann auch die *kleine, personenbezogene Aktiengesellschaft zu kurz gekommen*. Instrumente, die bei ihr wichtig sind – etwa Aktionärsbindungsverträge und statutarische Vorkaufsrechte – sind nicht einmal erwähnt worden.
- An anderen Stellen dürfte das Gesetz schon beim Inkrafttreten *nicht mehr à jour* sein, insbesondere bei der Ordnung der Rechnungslegung.

Doch bringt das neue Recht eine Reihe eindeutiger *Fortschritte*, von denen insgesamt alle Beteiligten profitieren: Der Gesellschaft werden modernere Instrumente der Eigenkapitalbeschaffung in die Hand gegeben, die Organe erhalten zusätzliche Kompetenzen und ein klareres Pflichtenheft. Die Aktionäre profitieren von zusätzlichen Schutzrechten, die Gläubiger von einem Ausbau der Kontrolle.

Als Ganzes ist die Revision daher zu begrüßen.

Meister, die Arbeit ist fertig...

Dabei darf man sich freilich keinen Illusionen hingeben: Zeit zum Feiern bleibt beim Inkrafttreten des neuen Rechts kaum. Vielmehr wird man sich sogleich an die Arbeit machen müs-

sen, um das, was in der laufenden Reform unbeachtet blieb, an die Hand zu nehmen.

- Von Anfang an stand etwa fest, dass die Ordnung der *Genossenschaft* und der *GmbH* nach dem Abschluss der Aktienrechtsreform an die neuen Standards anzupassen ist. Unbestritten war und ist auch das Erfordernis eines *Konzernrechts*.
- *Andere Bedürfnisse sind erst in neuerer Zeit hinzugekommen, etwa die Anpassung an die EG-Gesetzgebung* und die Notwendigkeit einer *Takeover-Regelung*.

Der Abschluss der Revision des Aktienrechts ist daher nicht mehr – aber auch nicht weniger – als ein *Zwischenhalt* auf dem Weg der permanenten Anpassung unserer Rechtsordnung an eine in raschem Wandel befindliche wirtschaftliche Umwelt.

Seminar für Personalverantwortliche Arbeitszeugnis – Referenzauskunft – Datenschutz

Arbeitszeugnisse sind für viele ein Buch mit sieben Siegeln. Mündliche **Referenzauskünfte** unterstehen schon bald neuen gesetzlichen Bestimmungen über den **Datenschutz**. Grund genug, sich schon heute darüber zu informieren.

Datum:
Donnerstag, 22. November 1990, 0915–1630 Uhr

Ort:
Zürich, Restaurant Au Premier, Zürich HB

Programm:
Rechtliche und betriebliche Rahmenbedingungen
Formulierungs- und Interpretationsübungen
Neue Zeugnisform in Deutschland als Chance für die schweizerische Praxis?
Die Rechte des Arbeitnehmers vor dem Hintergrund des neuen Datenschutzgesetzes (in Vorbereitung)

Seminarleitung:
H.U. Schürer, lic. iur., Autor des Buches «Arbeit und Recht»

Kosten:
Fr. 320.– (inkl. Kursdokumentation, Mittagessen und Pausenerfrischungen)

Anmeldeschluss:
31. Oktober 1990, beschränkte Teilnehmerzahl

Detailprogramm/Anmeldung:
H. U. Schürer, lic. iur., Beratung für Recht,
Personal und Organisation, Haldelistrasse 18, 8712 Stäfa,
Telefon 01 926 1957, Telefax 01 926 74 31



Zu vermieten auf Sommer 1991



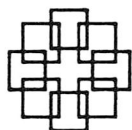
Geschäftshaus in Wettswil a/Albis

Rund 1500 m² Büro- und Gewerbeflächen (auch Teilflächen werden vermietet)

genügend Parkplätze
Lager- und Archivräume im UG
Raumhöhen 3,0 bis 3,5 m/UG 2,4 m
Nutzlasten 500–1500 kg/m²
Personen- und Warenlifte
Individueller Mieterausbau möglich

Zukunftslage, nach Erstellung N4 und Uetlibergtunnel optimale Verbindungen zur Stadt Zürich und den Verkehrsachsen des Schweizerischen Nationalstrassennetzes. Daher besonders für Kundenservice- und Vertriebsfirmen geeignet.

Interessenten wenden sich für Unterlagen und Besichtigung an
Visura Treuhand-Gesellschaft, Talstrasse 80, 8021 Zürich
Telefon 01 211 38 33, int. 92 oder 93.



Inserate erschliessen den Markt